



Hausordnung

1 a) Kleine Hausordnung

Die Bewohner des Erdgeschosses haben Flur, Kellertreppe, Eingang und Haustüre zu säubern und mindestens 1 x wöchentlich zu wischen. Die Bewohner ein und desselben Stockwerks haben im wöchentlichen Wechsel die Etage, Treppe und das Podest täglich zu säubern und mindestens 1 x wöchentlich zu wischen.

1b) Große Hausordnung

Bodentreppe, Treppenhausfenster, äußere Kellertreppe und die gemeinsam benutzten Kellerräume sowie der Dachboden sind im wöchentlichen Wechsel von allen Bewohnern zu reinigen. Die Außenanlagen und Zugänge (Plattenwege usw.) bis zu den Haustüren, sowie die Hofräume und Wäschtrockenplätze sind im wöchentlichen Turnus von den Bewohnern zu reinigen und die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätteis vorzunehmen.

Die Regelung 1 a und 1 b entfällt, sobald die Hausreinigung anderweitig an Dritte vergeben ist und diese Kosten über die Betriebskosten abgerechnet werden.

- Asche (erkaltet), Kehrlicht, Glas, Scherben, Küchenabfälle und dergleichen dürfen nicht in die Klosetts, sondern nur in die entsprechenden Müllgefäße (Müllsortierung) geschüttet werden. Sperrige Kartons, Behälter usw. sind zu zerkleinern. Die Verpflichtung zur Müllsortierung entsprechend der Gemeindefestsetzung ist einzuhalten. Die Bewohner haben die Verpflichtung, darauf zu achten, dass keiner ihrer Angehörigen den Hof, das Haus oder die Straße verunreinigt.
- Haustiere, außer Kleintiere, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Genossenschaft gehalten werden. Die Hunde- und Katzenhaltung ist genehmigungspflichtig. Die durch Haustiere verursachten Verunreinigungen haben die Bewohner sofort zu beseitigen, andernfalls werden die Verunreinigungen durch die Genossenschaft auf Kosten der betreffenden Bewohner beseitigt.
- Die Bewohner dürfen Brennmaterial nur in der zum Gebrauch erforderlichen Menge in den Wohnräumen aufbewahren. Dasselbe darf nur im Hof, in kleinen Mengen auch im Keller zerkleinert werden. Eine Aufbewahrung von Brennmaterial oder feuergefährlichen Stoffen auf dem Boden ist streng untersagt, Öllagerung ist gesondert zu beantragen.
- Niemand darf mit offenem Licht auf den Boden oder in den Keller gehen.
- In der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr und 22.00 bis 7.00 Uhr sind ruhestörende Geräusche (z.B. das Musizieren und überlautes Radiospielen) untersagt. An Sonn- und Feiertagen haben jegliche ruhestörende Aktivitäten zu unterbleiben.
- Das Klopfen der Teppiche, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbel und Kissen darf nur auf dem Hofe, in keinem Falle im Treppenhaus oder Flur, nur werktags vorgenommen werden. Auf den Anspruch anderer Bewohner auf Freihaltung des Hofes zum Trocknen der Wäsche ist Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten sind zu beachten.
- An den Fenstern, welche straßenwärts liegen, ist das Aushängen, Auslegen oder Sonnen von Betten-, Matratzen, Fußdecken, Wäsche usw. verboten. Das Klopfen, Ausschütteln oder Ausstauben vorgenannter Gegenstände aus den Fenstern oder von den Balkonen ist überall verboten.
Blumenbretter und -töpfe dürfen nur an der Brüstung vorhandener Balkone und zwar nur Innen mit größten Vorsichtsmaßnahmen aufgestellt werden.
- Die Bewohner sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Boden- und Kellerraum öfters zu reinigen. Jeder am Dach bemerkte Schaden und das Eindringen von Regen und Schnee ist dem Hausverwalter oder der Genossenschaft sofort anzuzeigen. Die durch das Offenlassen der Bodenfenster verursachten Schäden haben die Bewohner zu ersetzen. Die Keller- und Bodenfenster, Haus- und Hoftüren sind im Winter (Oktober bis März) geschlossen zu halten. Die Treppenhausfenster sind nur kurz zum Lüften und zum Reinigen zu öffnen. Boden- sowie Kellereingangstüren sind stets verschlossen zu halten.
- Alle Sanitäreinrichtungen sind von den Bewohnern besonders pfleglich zu behandeln. Das Wasser darf nur zum häuslichen Gebrauch, nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet oder sonst verschwendet werden. Übelriechende Stoffe, Küchenabfälle, Fette und dgl. dürfen, um Verstopfungen vorzubeugen, nicht in die Küchenspüle, das Waschbecken oder WC geschüttet werden. Eine dennoch eintretende Verstopfung hat das Mitglied sofort zu melden und auf eigene Kosten zu beseitigen. Erst nach Beseitigung der Verstopfung dürfen die Sanitäreinrichtungen wieder benutzt werden.
- Das Trocknen der Wäsche darf nur in den hierfür eigens vorgesehenen Räumlichkeiten (Keller, Dach oder im Außenbereich) erfolgen. Diese Räume sowie die Waschküche sind von den Bewohnern stets sauber zu halten. Sonntags ist das Wäschtrocknen im Außenbereich zu vermeiden.
- Ohne besondere Einwilligung der Genossenschaft darf nichts auf dem Hof, den Fluren, Treppen, in Kellern und Bodengängen oder sonstigen für den gemeinsamen Gebrauch bestimmten Orten hingestellt oder hingelegt werden.
- Um 22.00 Uhr hat der Bewohner des Erdgeschosses, der die „kleine Hausordnung“ auszuführen hat, die Haustüre zu schließen. Alle Bewohner haben die Haustüre stets geschlossen zu halten. Fremden darf der Hausschlüssel nur mit Genehmigung der Genossenschaft ausgehändigt werden. Hausschlüssel darf das Mitglied nur mit besonderer Genehmigung der Genossenschaft anfertigen lassen. Sollte ein Schlüssel verloren gehen, so hat das Mitglied die Genossenschaft sofort zu informieren. Das Anbringen von Satellitenantennen, Markisen, Balkonverkleidungen, Schildern jeglicher Art usw. ist nur mit Zustimmung der Wohnungsgenossenschaft Starnberger See eG gestattet. Beschädigungen des Mietobjektes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der Genossenschaft unverzüglich zu melden.
- Das Abstellen von Motorrädern und Mofas im und am Haus oder in der Wohnung, im Flur, Keller, Boden ist nicht statthaft. Fahrräder dürfen nicht durch das Treppenhaus, sondern nur durch die separaten Keilereingänge in den dafür vorhandenen Fahrradraum gebracht werden.